

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Thomas Ehrhorn, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/17980 –**

### **Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit im Bereich Lebensmittelkontrollen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner äußerte sich in Bezug auf die jüngsten Lebensmittelskandale, wie beispielsweise den „Wilke-Skandal“, dahin gehend, dass es wichtig sei, die Schwachstellen der Lebensmittelkontrollen zu prüfen (vgl. <https://www.foodwatch.org/de/pressemittellungen/2019/wilke-skandal-foodwatch-fordert-unabhaengige-landesanstalten-fuer-lebensmittelueberwachung/>).

Außerdem fordert sie die Länder zu einer stärkeren Konzentration und Bündelung von Verantwortlichkeit für die Optimierung der Lebensmittelkontrollen auf (<https://www.bvlk.de/news/lebensmittelkontrollen-kloeckner-will-schnelle-aufklaerung-ueber-schwachstellen.html>). Diese Forderung findet sich auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Den Medien ist zu entnehmen, dass die Zahl der Lebensmittelkontrollen durch eine Reform der Lebensmittelüberwachung verringert werden soll (vgl. <https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/lebensmittelueberwachung-103.html>, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/julia-kloeckner-will-zahl-der-lebensmittelkontrollen-verringern-a-1266809.html>). Begründet wird dies damit, dass Lebensmittelbetriebe, die sich in der kontrollintensivsten Risikoklasse ihrer betriebsartenspezifischen Betrachtung befinden, nach den neu vorgesehenen Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) Rahmen-Überwachung (AVV Rüb) noch intensiver und engmaschiger mit zusätzlichen Plankontrollen aufgesucht werden und Betriebe mit niedrigerem Gefahrenpotential dafür seltener (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 83 der Abgeordneten Renate Künast auf Bundestagsdrucksache 19/14661).

1. Wann und wie wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes von Bund und Ländern mit dem Ziel Schwachstellen zu beseitigen, das im derzeitigen Koalitionsvertrag „Ein neuer Aufbruch für Europa, Eine neue Dynamik für Deutschland, Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“ zwischen CDU, CSU und SPD aufgestellt wurde, überprüft, und welche Schlussfolgerungen konnte die Bundesregierung für ihr eigenes Handeln daraus ziehen (vgl. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>, Lebensmittelsicherheit, S. 90)?

Im aktuellen Koalitionsvertrag (19. Legislaturperiode) wurde vereinbart, auf Basis eines Gutachtens des Präsidenten des Bundesrechnungshofes in seiner Funktion als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (sogenanntes Engels-Gutachten) aus dem Jahr 2011, die Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes von Bund und Ländern zu überprüfen, mit dem Ziel, Schwachstellen zu beseitigen.

Die Empfehlungen des Engels-Gutachtens richten sich sowohl an die Länder als auch an den Bund.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat das Gutachten intensiv geprüft, mit den Ländern erörtert und betroffene Wirtschaftsverbände angehört. Zur Umsetzung einzelner Punkte wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

2. Hat die Bundesregierung in der 19. Legislaturperiode Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit im Bereich Lebensmittelkontrollen eingeleitet?
  - a) Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit im Bereich Lebensmittelkontrollen wurden bereits umgesetzt?

#### Nationales Krisenmanagement

Die Empfehlung des Engels-Gutachtens, das nationale Krisenmanagement normativ und organisatorisch neu auszurichten, wurde mit der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in Krisenfällen im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“, beschlossen auf der 8. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) am 14. September 2012, umgesetzt.

#### Interdisziplinäre Kontrolleinheiten

Im Engels-Gutachten wird empfohlen, in den Ländern interdisziplinäre Kontrolleinheiten einzurichten, die über produkt-, branchen- und unternehmensspezifischen Sachverstand verfügen. Diese Einheiten sollen vor allem die für den überregionalen Markt produzierenden Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen sowie die Zentralen der überregional tätigen Handelsketten für Lebensmittel und systemgastronomische Einrichtungen überwachen.

Inzwischen hat die Mehrzahl der Länder entsprechende Kontrolleinheiten eingerichtet. Zum Zwecke der Vernetzung und eines einheitlichen Vorgehens der Kontrolleinheiten haben die Länder eine Projektgruppe eingesetzt, an der der Bund als Gast teilnimmt.

#### EU-Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625)

Um ein vollziehbares Durchführungsrecht durchzusetzen, empfiehlt das Engels-Gutachten dem Bund, einen Rechtsakt auf europäischer Ebene anzusto-

ßen. Dies ist erfolgt. So wurde unter aktiver Mitgestaltung Deutschlands die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen erarbeitet. Sie wurde am 7. April 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist seit 14. Dezember 2019 in ihren wesentlichen Bestimmungen in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden.

- b) Plant die Bundesregierung Maßnahmen, die zukünftig zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit im Bereich Lebensmittelkontrollen beitragen sollen, und wenn ja, welche?

#### Anforderung an die Betriebe bezüglich der Rückverfolgbarkeit

Die schnelle Rückverfolgung von Lieferketten ist für eine wirksame Gefahrenabwehr von entscheidender Bedeutung.

Das BMEL hat den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie anderer Vorschriften erarbeitet. Dieser enthält unter anderem eine Regelung, mit der die zuständigen Überwachungsbehörden verstärkte Befugnisse erhalten sollen, um nötigenfalls im Einzelfall die Etablierung geeigneter Verfahren zur Rückverfolgung von Warenströmen in den Unternehmen durchzusetzen. Um eine zügige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, soll die zuständige Behörde zukünftig anordnen können, dass die erforderlichen Informationen so vorzuhalten sind, dass sie der zuständigen Behörde im Bedarfsfall in einer bestimmten Form (z. B. elektronisch) oder innerhalb einer bestimmten Frist (z. B. binnen 24 Stunden) übermittelt werden können. Eine solche Anordnung darf nicht ergehen, soweit diese im Einzelfall eine unbillige Härte für den betroffenen Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer bedeuten würde.

Der Gesetzesentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des LFGB sowie anderer Vorschriften befindet sich derzeit noch im ressortinternen Abstimmungsverfahren. Die Anhörung von Ländern und Verbänden ist erfolgt und wird derzeit ausgewertet.

#### Private Zertifizierungsstandards

Im Engels-Gutachten wird eine stärkere Berücksichtigung der Ergebnisse der privaten Zertifizierer bei der amtlichen Kontrolle gefordert.

Die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen fordert im Rahmen der risikobasierten Kontrolle von Betrieben ebenfalls eine stärkere Berücksichtigung von Eigenkontrollmaßnahmen.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) hat eine Projektgruppe eingerichtet, in der erarbeitet werden soll, wie in der amtlichen Überwachung mit privaten Zertifizierungsstandards der Wirtschaftsbeteiligten umgegangen werden soll. Der Abschlussbericht dieser Projektgruppe befindet sich derzeit in der finalen Abstimmung.

#### Zentrale IT-Architektur

Das Datenmanagement zwischen den zuständigen Behörden des Bundes, der Länder sowie der Kommunen stellt eine der identifizierten Herausforderungen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes dar, die bereits im Engels-Gutachten Erwähnung finden.

In einer historisch gewachsenen Heterogenität von Anwendungen und Systemlandschaften herrscht im Hinblick auf Prozesse, Datenerfassung, Datenaustausch und Auswertung vor allem ein Mangel an übergreifenden Standards. Dieser Mangel stellt ein technisches Hemmnis für die Zusammenarbeit von zu-

ständigen Behörden dar, führt zu häufigen Medienbrüchen sowie zu Erschwerissen bei Bereitstellung und Auswertung von Daten.

Bei der 15. VSMK haben die Länder im Mai 2019 unter Mitwirkung des BMEL beschlossen, eine zentrale IT-Architektur für Kontrolldaten in den Bereichen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, der Tiergesundheit, des Tierschutzes, der Tierarzneimittel, der tierischen Nebenprodukte und der Futtermittel aufzubauen. Durch eine zentrale IT-Architektur auf der Höhe der Zeit soll eine gesteigerte Effektivität und Effizienz auf allen beteiligten Verwaltungsebenen erreicht und Synergien nutzbar gemacht werden. Die Umsetzung des Vorhabens hat mit dem Beschluss der 15. VSMK begonnen.

Das BMEL hat als ersten Umsetzungsschritt eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Das Ergebnis der Studie soll bis Ende März 2020 vorliegen und zeitnah veröffentlicht werden. Die Umsetzung der angestrebten Verwaltungsmodernisierung bedarf eines Transformationsprozesses, der sich über zahlreiche Fachverfahren und über die unterschiedlichsten Verwaltungsebenen von Bund, Ländern und Kommunen erstreckt. Ein derart komplexes Vorhaben kann nur gelingen, wenn bestehende Verfahren und Abläufe nach und nach in einer sinnvollen Reihenfolge durch neue Verfahren abgelöst werden. Wann das Vorhaben als vollständig abgeschlossen betrachtet werden kann, ist aktuell kaum absehbar. Ein gestaffelter Transformationsprozess lässt jedoch bereits von Beginn an kontinuierliche Verbesserungen erwarten.

#### Risikobeurteilung von Betrieben

Für ein risikoorientiertes Beurteilungssystem zur Durchführung von Betriebskontrollen wird im Engels-Gutachten empfohlen, verbindliche, bundesweit gültige Merkmale einzuführen, vor allem hinsichtlich der Einteilung in Risikokategorien und der daran anknüpfenden Kontrollhäufigkeit. BMEL überarbeitet derzeit die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift Rahmen-Überwachung (AVV RÜb)“, um diese Forderung aufzugreifen und die Risikobeurteilung von Betrieben zu optimieren und bundesweit noch stärker zu vereinheitlichen. Im nächsten Schritt findet die Kabinetttbefassung statt, gefolgt vom Bundesratsverfahren. Mit einem Abschluss ist 2020 zu rechnen.

#### Harmonisierung Zugangsvoraussetzungen Lebensmittel- und Futtermittelkontrolleurinnen bzw. -kontrolleure

Im Engels-Gutachten wird empfohlen, die Zugangsvoraussetzungen für Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure an die für Futtermittelkontrolleurinnen und -kontrolleure anzupassen.

Das BMEL hatte im Jahr 2013 dazu einen Vorschlag zur Änderung der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LKonV) in den Bundesrat eingebracht. Dieser Vorschlag hatte dort keine Mehrheit gefunden. Das BMEL unternimmt derzeit, auch auf zwischenzeitlich geäußerten Wunsch der Länder, einen neuen Anlauf zur Änderung der LKonV.

#### Berücksichtigung anonymer Hinweise bei der Lebensmittelüberwachung („Whistleblower“)

Im Engels-Gutachten wird die Einrichtung eines wirksamen Systems gefordert, welches die Berücksichtigung anonymer Hinweise („Whistleblower“) im Bereich der Lebensmittelüberwachung erlaubt.

Nach der Verordnung Nr. (EU) 2017/625 haben die zuständigen Behörden über wirksame Mechanismen zu verfügen, die Meldung tatsächlicher oder potenzieller Verstöße gegen diese Verordnung ermöglichen. In Deutschland richtet sich diese Forderung unmittelbar an die zuständigen Behörden der Länder.

Zudem ist im Dezember 2019 die EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Whistleblower“-Richtlinie), in Kraft getreten. Die Richtlinie verlangt, dass hinweisgebende Personen unter Wahrung der Vertraulichkeit Ihrer Identität Verstöße gegen bestimmte, in der Richtlinie genannte EU-Rechtsakte in Unternehmen und in der Verwaltung melden können und im Anschluss vor Repressalien geschützt werden. Der nach der Richtlinie vorgesehene Schutz ist weitgehend und erfasst jede Form von Repressalien (u. a. Schutz vor Kündigung, negativer Leistungsbeurteilung und Mobbing mit Bezug auf die Verstoßmeldung der hinweisgebenden Person). Derzeit wird an der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht gearbeitet.

3. Wie sind die Behörden, die für Lebensmittelkontrollen in den Ländern zuständig sind, nach Kenntnis der Bundesregierung personell ausgestattet?

Wie viele Lebensmittelkontrollen finden nach Kenntnis der Bundesregierung statt, und wird die Anzahl der verpflichtenden Kontrollen im Jahr erreicht (bitte nach Bundesland aufschlüsseln)?

Aufgrund der Zuständigkeit der Länder für die amtliche Lebensmittelüberwachung in Deutschland entscheiden und verantworten diese in eigener Hoheit über die organisatorische, personelle und finanzielle Struktur der amtlichen Lebensmittelüberwachung.

Bundesweit wurden laut Bericht des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), der auf Grundlage der von den Ländern an das BVL übermittelten Zahlen erstellt wird, im Jahr 2018 deutschlandweit 504.730 Betriebe kontrolliert und dazu 801.148 Kontrollbesuche durchgeführt. Diese Zahl der Kontrollbesuche setzt sich zusammen aus planmäßigen Routinekontrollen und anlassbezogenen Kontrollen (z. B. Verdachtskontrollen, Nachkontrollen). Eine Aufschlüsselung nach Ländern sowie nach Anzahl der planmäßig durchgeführten Routinekontrollen oder Anlasskontrollen erfolgt nicht.

4. Mit welchen konkreten Maßnahmen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Befugnisse der Lebensmittelkontrolleure an den Internethandel mit Lebensmitteln angeglichen (vgl. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-data.pdf?download=1>, Lebensmittelsicherheit, S. 90)?

Im Bereich Internethandel plant das BMEL mit dem in Arbeit befindlichen Vierten Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften mit einem neuen § 43a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) eine Befugnis für die Landesbehörden zur verdeckten Probenahme. Zur Gewährleistung einer rechtssicheren Handhabung seitens der zuständigen Behörden dient § 43a LFGB (neu) der Durchführung des Artikels 36 der Verordnung (EU) 2017/626, der vorsieht, dass im Fall von Tieren oder Waren, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken angeboten werden, Proben amtlich genommen werden dürfen, ohne sich zu erkennen zu geben. Zudem soll es der Behörde ermöglicht werden, gegenüber dem Onlinehändler den Kaufpreis sowie angefallene Versandkosten zu verlangen. Dadurch sollen Onlinehändler gleichgestellt werden mit konventionellen Unternehmen, die nach § 43 Absatz 4 LFGB für Proben keine Entschädigung erhalten.

Zudem sieht der Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des LFGB sowie anderer Vorschriften einen neuen § 38b zur Unterrichtung von Telemedien-

Diensteanbietern vor. Hiermit soll insbesondere eine Regelung zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher beim Onlinehandel geschaffen werden, wenn Telemedien-Diensteanbieter Internetplattformen zur Verfügung stellen, die dort angebotenen Erzeugnisse aber nicht selber in den Verkehr bringen. Die zuständige Behörde soll gemäß § 38b LFGB (neu) Telemedien-Diensteanbietern, auf deren Seite ein Erzeugnis angeboten wird, das Gegenstand einer Schnellwarnmeldung (RASSF-Schnellwarnung gemäß Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 für Futtermittel und Lebensmittel oder RAPEX-Meldung gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG für Verbraucherprodukte) ist, bezüglich des betroffenen Erzeugnisses über diese Schnellwarnmeldung informieren kann. Der Diensteanbieter erhält dadurch die Möglichkeit, etwa im Falle einer akuten Gesundheitsgefährdung, das entsprechende Angebot zu entfernen und dadurch dazu beizutragen, dass dieses nicht zum Verbraucher gelangt.

Der Gesetzesentwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des LFGB sowie anderer Vorschriften befindet sich derzeit noch im ressortinternen Abstimmungsverfahren. Die Anhörung von Ländern und Verbänden ist erfolgt und wird derzeit ausgewertet.

5. Mit welchen konkreten Maßnahmen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das staatliche Onlineportal lebensmittelwarnung.de, das als zentrale Informationsplattform bei Rückruf von gesundheitsbedenklichen Lebensmitteln dienen soll, in den letzten Jahren verbraucherfreundlicher gemacht (vgl. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/656734/847984/5b8bc23590d4cb2892b31c987ad672b7/2018-03-14-koalitionsvertrag-dاتا.pdf?download=1>, Lebensmittelsicherheit, S. 90)?
  - a) Welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus der Kritik von Verbraucherorganisationen, dass das Onlineportal lebensmittelwarnung.de (<https://www.lebensmittelwarnung.de/bvl-lmw-de/liste/alle/deutschlandweit/10/0>) nicht übersichtlich, vollständig und aktuell sei (vgl. <https://www.foodwatch.org/de/pressemitteilungen/2019/nach-wilke-fall-behoerdenversagen-bei-drei-weiteren-listerien-rueckrufen/>)?

Die Fragen 5 und 5a werden gemeinsam beantwortet.

Auf Vorschlag des BMEL wurde im November 2018 im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) eine Projektgruppe der Länder unter dem Vorsitz von Bayern und unter Beteiligung des Bundes eingerichtet. Diese hat Vorschläge zur Verbesserung des Portals erarbeitet, die auf der 34. Sitzung der LAV am 14. und 15. November 2019 in Mainz vorgestellt und von dieser gebilligt wurden. Die LAV hat den Bund gebeten, ein Konzept für die Umsetzung der Neuerungen zu erstellen. Die Erarbeitung dieses Konzeptes erfolgt derzeit durch das BVL. Die Ergebnisse der Projektgruppe umfassten unter anderem eine übersichtliche und zeitgemäße Gestaltung des Portals, die Einfügung von Glossar und FAQ mit nützlichen Hintergrundinformationen, die Schaffung einer Unterseite „Sonderthemen“, die bei Bedarf (z. B. Krisengeschehen) freigeschaltet werden kann, sowie Erweiterungen durch Apps für verschiedene Betriebssysteme und Nutzbarkeit auf verschiedenen Endgeräten.

- b) Welche Schlussfolgerungen aus der Aussage einer Verbraucherorganisation, dass die verantwortlichen Behörden fast jede zweite Warnung (47 Prozent) verspätet auf die Seite stellen, zieht die Bundesregierung für ihr eigenes Handeln (vgl. <https://www.foodwatch.org/de/pressemitteilungen/2017/foodwatch-report-rueckrufe-von-gesundheitsgefaehrden-den-lebensmitteln-kommen-oft-zu-spaet-oder-gar-nicht-foodwatch-kritisiert-mangelhaftes-warnsystem/>)?

Nach § 40 Absatz 1 LFGB ist die zuständige Behörde verpflichtet, die Öffentlichkeit über von Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen ausgehende Gesundheitsgefahren sowie über bestimmte Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften zu warnen. Für die Überwachung der im LFGB genannten Erzeugnisse sind in Deutschland die Länder zuständig. Damit obliegt den Ländern, bis auf wenige Ausnahmefälle, auch die nach § 40 Absatz 1 LFGB geforderte Information der Öffentlichkeit. Im Sinne einer transparenten und überregionalen Information der Öffentlichkeit haben sich die Länder darauf verständigt, Informationen zu Lebensmitteln über das Portal Lebensmittelwarnung durchzuführen. Der Bund kann im Rahmen der Zuständigkeiten der Länder nicht tätig werden.

- c) Wie viele Gelder sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der 19. Legislaturperiode in den Ausbau der Bekanntmachung sowie in die Verbesserung des Onlineportals (<https://www.lebensmittelwarnung.de/bvl-lmw-de/liste/alle/deutschlandweit/10/0>) geflossen?

Seit Beginn der 19. Legislaturperiode sind im Zusammenhang mit der gebildeten Projektgruppe – auf die Antwort zu Frage 5.a) wird verwiesen – Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen in Form von zwei Einzelaufträgen in Höhe von insgesamt 48.480 € (netto) entstanden.

- d) Wie häufig wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das Onlineportal [lebensmittelwarnung.de](https://www.lebensmittelwarnung.de) in den Jahren 2014 bis 2018 aufgerufen?

In den Jahren 2014 bis 2018 betrug die Gesamtzahl der Aufrufe des Portals [www.lebensmittelwarnung.de](https://www.lebensmittelwarnung.de) 6.892.630. Im Einzelnen wurde die Internetseite im Jahr 2014 561.165, im Jahr 2015 612.988, im Jahr 2016 908.443, im Jahr 2017 1.597.499 und im Jahr 2018 3.212.535 mal aufgerufen.

6. Erreichen die Verbraucherwarnungen der Unternehmen nach Einschätzung der Bundesregierung die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher im nötigen Maße, und wenn nein, welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung daraus?

Es wird davon ausgegangen, dass vielfach Multiplikatoren wie Medien/Presse das Portal [www.lebensmittelwarnung.de](https://www.lebensmittelwarnung.de) nutzen, um auf veröffentlichte Warnungen hinzuweisen. Aber auch von Verbraucherinnen und Verbrauchern wird das Portal zunehmend genutzt. Im Durchschnitt wird die Website etwa 250.000 Mal pro Monat besucht, von rund 150.000 Besuchern. Via Twitter folgen derzeit rund 7.500 Follower dem Portal. Dass die Informationen noch mehr Verbraucherinnen und Verbraucher erreichen, etwa durch die Einrichtung von Apps, ist auch Gegenstand der eingerichteten Projektgruppe. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen.

7. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung eine Studie oder Beweise, die zeigen, dass die Reform der Lebensmittelüberwachung, bei der Betriebe in höheren Risikoklassen häufiger kontrolliert werden sollen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), sich positiv auf die Lebensmittelsicherheit auswirken?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über entsprechende Studien oder Beweise vor. Die Aktualisierung der risikobasierten Beurteilung von Lebensmittelbetrieben geht zurück auf die Erfahrung der Länder aus der Überwachungspraxis heraus, dass die bisherige Risikoeinstufung von Lebensmittelbetrieben zu Kontrollhäufigkeiten bei Regelkontrollen führen kann, die dem Risiko der jeweiligen Betriebe nach den Umständen des Einzelfalls nicht angemessen sind und zu wenig Raum für anlassbezogene Kontrollen lassen.

8. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass Veränderungen bei den Herstellungspraktiken, im Personal und bei den eingesetzten Maschinen insbesondere in „Vorzeigeunternehmen“, die laut geplanter Reform in niedrigere Risikoklassen eingestuft werden würden, zu keimbegünstigenden Bedingungen führen, die durch eine seltenere Kontrolle unzureichend erfasst werden (vgl. <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/107712/Streit-um-amtliche-Lebensmittelkontrollen>)?

Wenn nein, welche Schlussfolgerung für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung daraus?

Die Einstufung eines Lebensmittelunternehmens in eine bestimmte Risikoklasse hat keinen Einfluss auf die Lebensmittelsicherheit. Für die Sicherheit der von ihm in den Verkehr gebrachten Lebensmittel ist der Lebensmittelunternehmer verantwortlich. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, müssen sog. HACCP-Verfahren (Hazard Analysis Critical Control Points) etabliert werden. Das Verfahren besteht aus einer Gefahrenanalyse und der Festlegung kritischer Kontrollpunkte. Es gilt für alle Stufen der Zubereitung, Verarbeitung, Herstellung, Verpackung, Lagerung, Beförderung, Verteilung, Behandlung und des Verkaufs von Lebensmitteln. Die HACCP-Konzepte müssen flexibel und angemessen sein und die unterschiedlichen Betriebstypen, für die sie konzipiert sind, berücksichtigen. Ihre Geeignetheit und ihre Funktionsfähigkeit müssen ständig verifiziert werden. Wenn Veränderungen am Erzeugnis, am Herstellungsprozess oder in den Produktionsstufen vorgenommen werden, muss der Lebensmittelunternehmer sein HACCP-Verfahren überprüfen und ggfs. so anpassen, dass Risiken für die Lebensmittelsicherheit angemessen adressiert werden.

9. Durch welche konkreten Maßnahmen stellt die Bundesregierung ein einheitliches sowie wirksames Handeln zwischen den Ländern und dem Bund bezüglich der Lebensmittelwarnungen sicher?

Für die Information der Öffentlichkeit sind ganz überwiegend die zuständigen Behörden der Länder zuständig, die sich für Informationen gemäß § 40 Absatz 1 LFGB auf die Nutzung des Portals [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de) verständigt haben. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5b verwiesen. Der Bund hat hier bis auf wenige Ausnahmefälle keine eigene Zuständigkeit.